



Tarifordnung betreffend die Abgabe von Fernwärme

vom 21. November 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Gestützt auf Art. 51 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 erlässt der Stadtrat folgende Tarifordnung:

1 Kundengruppen

Art. 1 Kundengruppen

¹ Stadtwerk Winterthur teilt die Kundschaft in folgende Kundengruppen ein:

- a. Kundengruppe Standard mit einem Jahresverbrauch von unter 25'000'000 Kilowattstunden
- b. Kundengruppe Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch ab 25'000'000 Kilowattstunden

² Die Zuteilung in eine Kundengruppe erfolgt aufgrund des durchschnittlichen Jahresverbrauchs der letzten drei Jahre oder bei Neubauten aufgrund des geschätzten Verbrauchs.

³ Die Zuteilung in eine Kundengruppe erfolgt jeweils pro Messstelle.

2 Preise

Art. 2 Arbeitspreis

¹ Der Arbeitspreis für die Kundengruppe Standard beträgt 4,9 Rappen pro Kilowattstunde (ohne Mehrwertsteuer).

² Der Arbeitspreis für die Kundengruppe Grossverbraucher beträgt 3,92 Rappen pro Kilowattstunde (ohne Mehrwertsteuer).

³ Der Arbeitspreis wird in Abhängigkeit der bezogenen Menge durch Stadtwerk Winterthur erhoben.

Art. 3 Leistungspreis

¹ Der Leistungspreis wird jeweils der Teuerung angepasst. Als Mass dient der Zürcher Index für Wohnbaukosten BKP (Heizungs- und Lüftungsanlagen).

² Der Leistungspreis wird berechnet:

Leistungspreis in Franken (ohne Mehrwertsteuer):

Fr. $5'564 \times \sqrt{L} \times f \text{ aktuell} / f \text{ Basis}$

L: abonnierte Anschlussleistung in Megawatt

f aktuell: Zürcher Index der Wohnbaukosten BKP (Stand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Fernwärmeliefervertrags)

f Basis: Zürcher Index der Wohnbaukosten BKP (Basis: 1. April 1981 = 114,3 Punkte)

Fr. 5'564: Kalkulatorischer Grundpreis

³ Der Leistungspreis wird auch erhoben, wenn keine Wärme bezogen wird.

⁴ Der Leistungspreis wird in Abhängigkeit der abonnierten Anschlussleistung von Stadtwerk Winterthur erhoben.

Art. 4 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird jeweils der Teuerung angepasst. Als Mass dient der Zürcher Index für Wohnbaukosten BKP (Heizungs- und Lüftungsanlagen).

² Die Anschlussgebühr wird berechnet:

Anschlussgebühr in Franken (ohne Mehrwertsteuer):

(Fr. 12'000 + Fr. 88'000 x L) x f aktuell / f Basis

L: abonnierte Anschlussleistung in Megawatt

f aktuell: Zürcher Index der Wohnbaukosten BKP (Stand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Fernwärmevertrags)

f Basis: Zürcher Index der Wohnbaukosten BKP (Basis: 1. April 1981 = 114,3 Punkte)

Fr. 12'000: Grundpreis für Einrichtungen der Übergabestation inkl. Messung

Fr. 88'000: Grundpreis für die Abgeltung und Nutzung der Fernwärmeinfrastruktur, Baukosten der Hausanschlüsse (Stichleitungen zu den Liegenschaften/der Übergabestation)

³ Die Anschlussgebühr wird von Stadtwerk Winterthur in Abhängigkeit der abonnierten Leistung einmalig beim Anschluss einer Liegenschaft erhoben.

3 Abgaben und Rechnungstellung

Art. 5 Abgaben und Steuern

¹ Abgaben und Steuern von Gemeinde, Kanton oder Bund werden durch Stadtwerk Winterthur der Kundschaft gemäss den jeweiligen Abgabe- und Steuersätzen weiterverrechnet.

Art. 6 Rechnungstellung

¹ Die Rechnungstellung erfolgt quartalsweise.

4 Schlussbestimmungen

Art. 7 Aufhebung bestehender Erlasse

¹ Die Tarifordnung für Fernwärmebezüge vom 7. Februar 1996 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Die Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
21.11.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	SR 2018.900

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	21.11.2018	01.01.2019	Erstfassung	SR 2018.900